

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. März 1992

655. Nutzungsplanung Brütten (Ergänzung)

Am 13. Dezember 1991 beschloss die Gemeindeversammlung von Brütten eine Erweiterung der Kernzone I und ergänzte die Bauordnung mit einem neuen Artikel 17^{quater}. Gegen diese Beschlüsse wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Zuweisung der landwirtschaftlich genutzten Hofparzelle Kat.-Nr. 953 erfolgte auf Wunsch des Grundeigentümers. Das Grundstück ist allseits von Bauzonen umschlossen; der Genehmigung dieser Umzonung steht nichts entgegen.

Art. 17^{quater} BauO will die Nutzung erneuerbarer Energien fördern. Er lautet wie folgt:

1. Bauten und Anlagen mit Nutzung der erneuerbaren Energien sind zu gestatten, wenn sie das bestehende Orts- und Landschaftsbild nicht unbefriedigend beeinträchtigen.
2. Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen.

Diese Bauordnungsvorschrift hat keinen normativen Gehalt. Dass Bauvorhaben zu bewilligen sind, wenn sie den Bauvorschriften entsprechen, ist selbstverständlich. Die Einordnung von Bauten und Anlagen ist in § 238 PBG abschliessend geregelt. Die Gemeinden sind nicht befugt, abweichende Regeln aufzustellen. Die bessere Nutzung erneuerbarer Energien kann auf diesem Weg nicht gefördert werden. Hingegen ermöglicht das am 1. Februar 1992 in Kraft getretene revidierte PBG Anordnungen zur Erleichterung der Nutzung von Sonnenenergie.

Art. 17^{quater} kann in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Brütten am 13. Dezember 1991 beschlossene Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 953 in die Kernzone I wird genehmigt.

II. Art. 17^{quater} der Bauordnung wird nicht genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, 8311 Brütten (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. März 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.

Hirschi